



Lageplan M: 1:1000

Festsetzung durch Planzeichen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- einzugrünende Lärmschutzwand mit max. 2,20 m Höhe und Punktfundamente
- II Zahl der Vollgeschosse, z. B. zwei
- GA Garagen
- SD Satteldach
- WH Wandhöhe
- GO Süd Grundrisorientierung (z.B. im süd. Bereich)
- Zu- und Abfahrt der Grundstücke
- Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Baumbestand, zu erhalten
- Ortsrandeingrünung, zu erhalten

Hinweis:

----- Neue Grundstücksgrenze

Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Tankenrain - Ost“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt auf Grund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Baugrenzen auf dem neu gebildeten Grundstück Fl.Nr. 4782/2 werden gemäß anliegendem Planteil neu festgelegt.
Die im Süden dieses Grundstückes Fl.Nr. 4782/2 bisher ausgewiesenen 4 Garagenplätze werden an die Nordseite verlegt.
Entlang der Staatsstraße 2057 wird zwischen den Gebäuden eine nach Norden hin einzugrünende Lärmschutzwand mit max. 2,20 m Höhe festgesetzt.

§ 2

§ 2 Absatz 5 der Außenbereichssatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Wandhöhe für Wohngebäude wird an der Nord- und Westseite mit max. 6,20 m, gemessen von OK Fertigfußboden im Erdgeschoss an der Gebäudeaußenwand bis zum Schnittpunkt mit der Dachaußenhaut, festgelegt. Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoss wird mit max. 30 cm über dem natürlichen Gelände festgelegt.
Bestehende Gebäude werden davon nicht erfasst.
Die Dachneigung hat sich dem umliegenden Bestand anzupassen.

§ 2 Absatz 7 der Außenbereichssatzung erhält folgende neue Fassung:

Der auf Fl.Nr. 4782/1-Teilfläche bzw. Fl.Nr. 4782/2-Teilfläche angelegte großflächige Parkplatz ist bis spätestens in der auf den Baubeginn der geplanten Wohngebäude folgenden Pflanzperiode zurückzubauen. Die eingebrachten Kiesaufschüttungen sind aufzuräumen. Die Fläche ist mit einer Saatgut-Mischung „Kalkmagerrasen“ der Herkunftsregion 12, Alpenvorland, einzusäen. Alternativ kann auch Mähgut von entsprechenden Biotopen aus dem Umland (z. B. Magerrasengebiete am Gögerl in Weilheim) aufgebracht werden.
Der Magerrasen ist maximal zweimal pro Jahr zu mähen, nicht aber vor dem 01. Juli. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

Zur Sicherung dieser Auflage haben die Grundeigentümer mit Einreichung des ersten Bauantrages gegenüber der Stadt Weilheim i.OB eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer inländischen Bank wie folgt zu bestellen:

Bankbürgschaft über 10.000,-€ für Fl.Nr. 4782/3
Bankbürgschaft über 15.000,-€ für Fl.Nr. 4782/1.

Beide Bankbürgschaften sind mit Einreichung des Bauantrages für das Wohn- und Stallgebäude auf Fl.Nr. 4782/2 fällig.

Die erfolgte Durchführung der Rekultivierungsmaßnahme ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Maßnahme erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde im Zusammenwirken mit der Stadt.
Nach erfolgter Abnahme wird die geleistete Bankbürgschaft durch die Stadt zurückgegeben.

Die bestehenden Baum- und Strauchgruppen auf Fl.Nr. 4782 und 4782/3 sind zu erhalten. Ebenso die bestehende Ortsrandeingrünung auf Fl.Nr. 4782/1.

§ 3

Der bisherige Planteil der Satzung in der Fassung vom 31.03.2008 wird durch den anliegenden Planteil vom 29.04.2010 ersetzt.
Im Übrigen gelten die Festlegungen der Außenbereichssatzung „Tankenrain – Ost“ in der jeweils gültigen Fassung weiter.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 24.06.2010



Verkus Loth
1. Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung

„Tankenrain - Ost“

Gemarkung Weilheim i.OB

Rechtskräftige
Fassung

Stadt Weilheim i.OB

